

**Ausführungsbestimmungen
zur Ordnung für den Umgang
mit sexuellem Missbrauch
Minderjähriger und schutz- oder
hilfebedürftiger Erwachsener durch
Kleriker und sonstige Beschäftigte
im kirchlichen Dienst**

Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

In Konkretisierung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 06.12.2019 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin Anlage 1/2020) werden für Einrichtungen und Dienste in Trägerschaft des Erzbistums Berlin und für die Pfarreien folgende Regelungen getroffen.

1. Förderungswürdigkeit

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, müssen bei Anträgen auf Zuwendungen oder Zuschüssen an das Erzbistum Berlin schriftlich gegenüber der Servicestelle Recht, Kirchenaufsicht und Revision erklären, ob sie die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch in ihr Statut übernommen haben oder ob eine gleichwertige eigene Regelung durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt wurde. Die Servicestelle prüft, dokumentiert und bestätigt die Erklärung (vgl. Ordnung Nr. 1).

2. Ständiger Beraterstab

(vgl. Ordnung Nr. 7).

- a) Der ständige Beraterstab wird über alle dem Generalvikar bekannt gewordenen (Verdachts-)Fälle sexueller Übergriffe und sexuellen Missbrauchs und den aktuellen Stand der Bearbeitung informiert und berät den Erzbischof in ausgewählten Fällen. Dem ständigen Beraterstab werden solche Fälle zur Beratung vorgelegt, die sich in der Interventionsarbeit als sehr herausfordernd darstellen, deren Bearbeitung sich durch immer wieder neue Informationen oder Entwicklungen als langwierig erweist oder die als beispielhafte Vorfälle besonderer Überlegungen bedürfen. Der ständige Beraterstab hat das Recht, weitere Fälle für eine nähere Bearbeitung aufzurufen.
- b) Der Erzbischof soll dem ständigen Beraterstab zentrale Fragestellungen zum Thema sexueller Missbrauch und damit verbundene Vorgehensweisen, Regelwerke oder Ausrichtungen im Erzbistum Berlin zur Beratung vorlegen. Der ständige Beraterstab wird über wesentliche Entwicklungen im Erzbistum Berlin zum Thema sexueller Missbrauch informiert.
- c) Dem ständigen Beraterstab gehören neben dem Erzbischof und dem Generalvikar die beauftragten Ansprechpersonen, Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs an, außerdem die/der Interventionsbeauftragte und die/der Präventionsbeauftragte. Dem ständigen Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören, darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuziehen. Weiterhin können dem ständigen Beraterstab auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden. Die Mitglieder des ständigen Beraterstabes werden für eine Amtszeit von drei Jahren vom Erzbischof ernannt. Wiederernennungen sind zulässig. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Beraterstabes wird im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums Berlin veröffentlicht.
- d) Stimmberechtigt sind allein die externen, nicht kirchlich-Beschäftigten Mitglieder des Ständigen Beraterstabes einschließlich der unabhängigen externen Ansprechpersonen. Die vom Beraterstab gefassten Voten sind für den Erzbischof nicht bindend. Falls der Erzbischof einem Votum nicht folgt, informiert er spätestens in der nachfolgenden Sitzung über sein gewähltes Vorgehen und begründet seine Entscheidung.
- e) Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschließlich der Entscheidung über die Auswahl der zu beratenden Fälle ist die/der Interventionsbeauftragte mit den unabhängigen externen Ansprechpersonen verantwortlich. Die/der Interventionsbeauftragte stellt für den ständigen Beraterstab schriftliche Informationen über neu gemeldete (Verdachts-)Fälle und die weiteren Entwicklungen bei bekannten (Verdachts-)Fällen einschließlich der kirchenrechtlichen Voruntersuchungen bis hin zur Nachsorge zusammen, die den Mitgliedern vor der Sitzung zugeschickt werden, und stellt sicher, dass über die Sitzungen und gefassten Beschlüsse ein Protokoll angefertigt wird. Die Moderation kann durch eine geeignete Person wahrgenommen werden, die nicht dem ständigen Beraterstab angehört.
- f) Die Mitglieder und die Moderation des ständigen Beraterstabes verpflichten sich zu Beginn ihrer Tätigkeit zu Vertraulichkeit und Datenschutz entsprechend dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und der Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO).

3. Entgegennahme von Hinweisen

Die einen kirchlichen Vorgang beim Erzbistum Berlin auslösenden Handlungen und Meldepflichten beziehen sich auf Straftaten entsprechend der Nr. 2 a) bis c) der Ordnung sowie auf sexuelle Übergriffe unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit im Sinne von Nr. 2 d) der Ordnung. (vgl. Ordnung Nr. 10 und 11).

4. Information des Ordinarius und Verantwortung für den Aufklärungsprozess

Die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin leiten Hinweise auf Handlungen im Sinne von Nr. 3 dieser Ausführungsbestimmungen unverzüglich an den Generalvikar weiter, der den Erzbischof informiert. Dem Generalvikar obliegt die Verantwortung für den Aufklärungsprozess bei Fällen in Einrichtungen und Diensten des Erzbistums Berlin und der Pfarrgemeinden. Die Verfahrensakte werden durch den Generalvikar verwaltet und dauerhaft dokumentiert. Die/ der Interventionsbeauftragte koordiniert den Aufklärungsprozess, führt im Auftrag des Generalvikars die Verfahrensakte, verantwortet die Dokumentation, erstellt Statistiken und unterstützt die beauftragten Ansprechpersonen bei deren Arbeit. (vgl. Ordnung Nr. 13).

5. Einträge im erweiterten Führungszeugnis

Bei Vorliegen eines relevanten Eintrags im erweiterten Führungszeugnis, der eine Straftat im Sinne des § 72a SGB VIII betrifft, ist unverzüglich der Generalvikar in Kenntnis zu setzen, der sowohl den Erzbischof als auch die beauftragten Ansprechpersonen darüber informiert. Der Generalvikar entscheidet unter Beteiligung der/des Interventionsbeauftragten, der beauftragten Ansprechpersonen und der für das Arbeitsfeld des/ der Beschuldigten verantwortlichen Bereichsleitung in Wahrung der Rechte der Mitarbeitervertretung über den weiteren personalrechtlichen Umgang. Die Bereichsleitung kann unmittelbare Dienstvorgesetzte mit einbeziehen. (vgl. Ordnung Nr. 13).

6. Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche und nichtkirchliche Stellen

Dritter im Sinne der Ordnung, durch den im Einvernehmen mit dem Ordinarius bzw. dem Generalvikar ein dringender Verdacht an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden darf, ist die/der Interventionsbeauftragte. (vgl. Ordnung Nr. 14)

7. Weitere Mitteilungspflichten

Die/ der Interventionsbeauftragte – bei kirchenrechtlicher Voruntersuchung die Voruntersuchungsführung – macht Mitteilung über den Beginn und den Abschluss eines Verfahrens an die Leitung des Bereichs Personal Ressourcen, bei pastoralem Personal zusätzlich an die Bereichsleitung Personal Sendung, außerdem an die für das Arbeitsfeld des/ der Beschuldigten verantwortliche Bereichsleitung, bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei an den Pfarrer und den stellvertretenden Vorsitz des Kirchenvorstands.

Die Mitteilung an unmittelbare Dienstvorgesetzte obliegt der jeweiligen Bereichsleitung. Sämtliche Vorgänge sind zwecks Dokumentation der Verfahrensakte zuzuleiten.

8. Zuständigkeit im weiteren Verlauf

Die Leitungen der Bereiche Personal Ressourcen sowie Personal Sendung gewährleisten eine ordnungsgemäße Dokumentation in allen Personalakten. Die Umsetzung etwaiger dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen und Auflagen obliegt der für das Arbeitsfeld des/ der Beschuldigten verantwortlichen Bereichsleitung, in Pfarreien dem jeweiligen Kirchenvorstand, die Verantwortung bleibt beim Ordinarius. Die Einbindung unmittelbarer Dienstvorgesetzter obliegt der jeweiligen Bereichsleitung. (vgl. Ordnung Nr. 18).

9. Gespräch mit Betroffenen

Das Erstgespräch wird grundsätzlich von zwei Ansprechpersonen oder einer Ansprechperson und der/dem Interventionsbeauftragten geführt. Sofern die betroffene Person wünscht, das Erstgespräch mit einer beauftragten Ansprechperson allein zu führen, wird dies von der Ansprechperson dokumentiert und dem Wunsch der betroffenen Person entsprochen.

Den Mitteilungen der betroffenen Person oder Hinweisen auf mögliche weitere Betroffene geht die/ der Interventionsbeauftragte unverzüglich unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und der Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit Minderjähriger sowie der Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens in geeigneter Weise nach. (vgl. Ordnung Nr. 21).

10. Anhörung Beschuldigter

Der Generalvikar benennt die für die Anhörung zuständige Vertretung des Dienstgebers. Die/der Interventionsbeauftragte leitet die Anhörung und ist verantwortlich für die Dokumentation. In Abstimmung mit der Interventionsbeauftragten/ dem Interventionsbeauftragten nimmt eine beauftragte Ansprechperson an der Anhörung teil. (vgl. Ordnung Nr. 26).

11. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Behörden

Die Vertretung des Ordinarius im Sinne der Ordnung, durch die Informationen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden weitergeleitet werden, ist die/der Interventionsbeauftragte. (vgl. Ordnung Nr. 33).

12. Kirchenrechtliche Voruntersuchung

Der Generalvikar bestimmt, wer die kirchenrechtliche Voruntersuchung und die entsprechenden Akten führt. Sofern nicht die/ der Interventionsbeauftragte die kirchliche Voruntersuchung leitet, machen sich die/ der Interventionsbeauftragte und Voruntersuchungsführung untereinander regelmäßig Mitteilung zum Verlauf des Verfahrens. (vgl. Ordnung Nr. 36 bis 37).

13. Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

(vgl. Ordnung Nr. 44)

- a) Durch den Generalvikar wird nach Anhörung des Beraterstabes ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet, wenn die Beschuldigung oder Verdächtigung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, einer anderen sexualbezogenen Straftat oder eines sexuellen Übergriffs unterhalb der Strafbarkeit zweifelsfrei ausgeräumt wurde. Eine Rehabilitation wird nicht eingeleitet, wenn ein Vorwurf nicht aufklärbar ist (z.B. weil die Ermittlung aufgrund von Verjährung eingestellt wurde oder der Verdacht weder zweifelsfrei bewiesen noch ausgeräumt werden konnte).
- b) Verantwortlich für das Rehabilitationsverfahren ist der Generalvikar oder eine durch ihn bestimmte Person, die nicht der betreffenden Einrichtung bzw. Pfarrei angehört.
- c) Alle eingeleiteten disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Schutzmaßnahmen werden rückgängig gemacht, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.
- d) Die Entlastung wird in die Personalakte aufgenommen.
- e) Die folgenden Schritte werden mit der zu rehabilitierenden Person abgestimmt:
 - Information aller Personen und der Aufsicht führenden öffentlichen Stelle, die mit dem Verdachtsfall befasst waren, darüber, dass der Verdacht im Sinne von Absatz a) ausgeräumt wurde.
 - Information der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Stellungnahme darüber, dass der Verdacht ausgeräumt wurde, sofern der Verdachtsfall in der Öffentlichkeit bekannt wurde.
 - Einleitung unterstützender Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufs der entlasteten Person, zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und einer Vertrauensbasis in der Einrichtung und in der Zusammenarbeit im Team (z.B. Coaching, therapeutische Beratung, Supervision) sowie zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und einer Vertrauensbasis zwischen der entlasteten Person und den Schutzbefohlenen der betreffenden Einrichtung und deren Personensorgeberechtigten.
 - Sofern die entlastete Person einen Stellenwechsel wünscht, ist dieser zu ermöglichen.
 - Erstattung etwaiger Kosten notwendiger Rechtsverfolgung, sofern diese nicht durch Dritte erstattet werden.
 - Ein deutlich sichtbares Zeichen der Rehabilitation durch die für das Rehabilitationsverfahren verantwortliche Person (z.B. Gespräch, Ansprache auf Mitarbeitendenversammlung).
- f) Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen, z.B. der Personalaktenordnung für Kleriker und Kirchenbeamte, sind auf Antrag des/der Mitarbeitenden Unterlagen, die im Zusammenhang mit der zweifelsfrei ausgeräumten Beschuldigung oder dem zweifelsfrei ausgeräumten Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.
- g) Minderjährigen, deren Familie, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen oder der meldenden Person, die aufgrund einer missverstandenen Äußerung oder aus Sorge entsprechend der kirchenrechtlichen Vorgaben ein Verfahren durch eine Meldung in die Wege geleitet hat, wird von der für das Rehabilitationsverfahren verantwortlichen Person mitgeteilt, dass die Meldung kein Fehler war, sondern eine Abklärung im Sinne der kirchenrechtlichen Regelungen ermöglicht hat. Diese Mitteilung ist auch öffentlich zu wiederholen, sofern der Fall in der Einrichtung öffentlich geworden sein sollte. Dem Kind, der Familie oder der meldenden Person ist auch in der Folge vorbehaltlos zu begegnen.
- h) Auswertung des Rehabilitationsverfahrens durch die für das Verfahren verantwortliche Person, die entlastete Person, die/den Interventionsbeauftragte/n und die betreffende EBO Bereichsleitung bzw. den Pfarrer der betreffenden Pfarrgemeinde.

14. Informationspflicht gegenüber Betroffenen

Als geeignete Person im Sinne der Ordnung, die die beauftragten Ansprechpersonen über Maßnahmen und den jeweiligen Umsetzungsstand unterrichtet, damit diese die betroffene Person informieren können, gilt die/der Interventionsbeauftragte. (Vgl. Ordnung Nr. 45).

15. Gesprächsangebot des Erzbischofs an Betroffene

Die beauftragten Ansprechpersonen bieten Betroffenen an, ein Gespräch mit dem Erzbischof zu führen. (vgl. Ordnung Nr. 46).

16. Zusammenarbeit mit Jugendamt oder anderen Fachstellen

Die für das zuständige Jugendamt oder andere Fachstellen für die Umsetzung von Hilfen für Betroffene erforderlichen Informationen stellt die/der Interventionsbeauftragte zusammen. (vgl. Ordnung Nr. 48).

17. Information von Einrichtungen und Pfarreien

Die notwendige Information und die Koordination des Informationsflusses der zuständigen Personen und Einrichtungen übernimmt die/der Interventionsbeauftragte in Abstimmung mit dem Generalvikar und der/den beauftragten Ansprechperson/en. (vgl. Ordnung Nr. 49).

18. Hilfen für Einrichtungen und Pfarreien

(vgl. Ordnung Nr. 49)

- a) Neben der juristischen Aufklärung und Aufarbeitung besteht für irritierte und traumatisierte Systeme nach Fällen bzw. dem Verdacht von sexualisierter Gewalt auch die Herausforderung einer sozialen Bearbeitung und Verarbeitung. Diese ist umso dringlicher angezeigt, je schwerer der Vorwurf lautet, je gravierender die ersten personalrechtlichen Maßnahmen ausfallen und je weiter die Vorwürfe bereits öffentlich geworden sind. Ziel der sozialen Bearbeitung und Verarbeitung ist die Wiederherstellung von Kommunikations- und Arbeitsfähigkeit des betroffenen Systems. Sie liegt in Verantwortung des Generalvikars – bei Vorfällen, die Beschäftigte oder Ehrenamtliche einer Pfarrgemeinde betreffen, in Verantwortung des Pfarrers mit dem Kirchenvorstand - und kann nicht ohne sie bzw. ohne eine von ihr benannte Vertretung geschehen. Bei der Beratung und Begleitung irritierter Systeme wirken Leitung und Beratung zusammen. Die Beratung findet durch externe Fachkräfte statt. Die Kosten für die Beratung werden vom Erzbistum getragen.
- b) Die/der Interventionsbeauftragte unterbreitet der Einrichtungsleitung bzw. der Pfarrei in Abstimmung mit der Kirchlichen Organisationsberatung ein differenziertes Unterstützungsangebot zur sozialen Bearbeitung und Verarbeitung mit der Empfehlung, Beratung in Anspruch zu nehmen.
- c) Zu den Unterstützungsleistungen interner oder externer Beratungskräfte zählen insbesondere
 - Unterstützung bei der Planung der ersten Schritte im irritierten System vor Ort (Erstgespräche, Informationsveranstaltungen, Gemeindeversammlungen, Verweis auf externe Fachberatungsstellen für Betroffene),
 - Unterstützung bei Erst- und Folgegesprächen von Leitung mit den Verantwortlichen der Einrichtung oder Pfarrgemeinde (z.B. Schulleitung, Kitaleitung, Kirchenvorstand, Pastoralteam, Pfarrgemeinderat, Hausleitung),
 - Durchführung einer Informationsveranstaltung in der Einrichtung bzw. Pfarrgemeinde für Mitarbeitende, Mitglieder, Eltern,
 - Angebote von Supervision/Coaching für Mitarbeitende in der Einrichtung bzw. Pfarrgemeinde.
- d) Die Leitungsebene der irritierten Einrichtung bzw. Pfarrgemeinde entscheidet im Einvernehmen mit dem Generalvikar, ob sie eine Beratung und Begleitung durch externe Fachkräfte in Anspruch nehmen möchte.
- e) Wird eine Beratung und Begleitung gewünscht, erstellen Einrichtungsleitung und Interventionsbeauftragte/r mit den Beratungsfachkräften entsprechend der bestehenden Notwendigkeiten eine Schrittfolge für die Unterstützung bei der sozialen Bearbeitung und Verarbeitung.
- f) Nach Abschluss des Beratungsprozesses findet im Rahmen der nachhaltigen Aufarbeitung ein Auswertungsgespräch statt, in der auch Erfordernisse zur Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes der Einrichtung bzw. Pfarrei geprüft werden (s. Nr. 19 dieser Ausführungsbestimmungen).

19. Nachsorge im Rahmen der nachhaltigen Aufarbeitung

(vgl. Ordnung Nr. 45, 46, 49, 52)

- a) Die Einleitung einer dem Vorfall angemessenen Nachsorge findet nach Abschluss eines Verfahrens unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten statt. In Auswertungsgesprächen werden Bedarfe für weitergehende Unterstützung der betroffenen Person, der betreffenden Einrichtung sowie der beschuldigten Person ermittelt. Das Auswertungsgespräch in der betreffenden Einrichtung findet regelmäßig statt, für betroffene Personen und Beschuldigte wird es angeboten. Alle Schritte bzw. Maßnahmen sind zu dokumentieren. Der Beraterstab ist über die Ergebnisse der Nachsorge in angemessener Weise zu informieren.
- b) Auswertungsgespräch mit betroffener Person
 - Teilnehmende: Betroffene/r, ggf. Vertrauensperson bzw. Sorgeberechtigte, beauftragte Ansprechperson, Interventionsbeauftragte/r,
 - Information über den Ausgang des Verfahrens,
 - Information über eingeleitete Maßnahmen und deren Wirkung,
 - Klärung des weiteren Unterstützungsbedarfs und ggf. Vermittlung von Hilfen,
 - Anschließend: Information an den Generalvikar über die Ergebnisse des Gesprächs durch die beauftragte Ansprechperson.
- c) Auswertungsgespräch in der betreffenden Einrichtung
 - Teilnehmende: Verantwortliche der betreffenden Einrichtung, Vertretung des Dienstgebers, beauftragte Ansprechperson, Interventionsbeauftragte/r, ggf. kirchliche Organisationsberatung,
 - Information über Ausgang des Verfahrens,
 - Information über eingeleitete bzw. beabsichtigte Maßnahmen und deren Wirkung,
 - Klärung des weiteren Unterstützungsbedarfs der Einrichtung auf allen Ebenen (z.B. externe Supervision für die Leitung und Team, Kirchliche Organisationsberatung, Elternabend mit Fachberatungsstelle, Fachberatung für die pädagogischen Kräfte, die die Betroffenen begleiten, Aufarbeitungsgutachten durch externe Fachkräfte, Reflexion begünstigender Strukturen und des daraus resultierenden Veränderungs- bzw.

- Handlungsbedarfs, Hinweis auf Unterstützung bei deren Umsetzung durch Präventionsbeauftragte/n),
- Anschließend: Information an Präventionsbeauftragte/n über die Ergebnisse des Gesprächs durch Interventionsbeauftragte/n,
- Anschließend: Information an den Generalvikar über die Ergebnisse des Gesprächs durch Interventionsbeauftragte/n.

d) Auswertungsgespräch mit Beschuldigtem/r bzw. Täter/in

- Teilnehmende: Beschuldigte/r bzw. Täter/in, Generalvikar oder eine von ihm beauftragte Vertretung des Dienstgebers, bei Vorfällen in einer Pfarrei der leitende Pfarrer, Interventionsbeauftragte/r,
- Information über Ausgang des Verfahrens und ggf. noch beabsichtigte Maßnahmen,
- Klärung des weiteren Unterstützungsbedarfs (z.B. Therapievermittlung, Begleitung bei Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme),
- Vertragliche Vereinbarung zur Erstattung der gewährten materiellen Leistungen durch den/die Täter/in,
- Anschließend: Information über die Ergebnisse des Gesprächs an die beauftragten Ansprechpersonen durch Interventionsbeauftragte/n.

e) Prävention

Nach Mitteilung über festgestellten bzw. zusätzlich empfohlenen Unterstützungsbedarf in der betreffenden Einrichtung durch Interventionsbeauftragte/n in einem Übergabeprotokoll:

- Unterstützung der betreffenden Einrichtung bei der Exploration erforderlicher Maßnahmen bzw. der konzeptionellen Planung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen (z.B. Erarbeitung oder Überarbeitung von Risikoanalysen, Schutzkonzepten, Verhaltenskodizes) durch den Präventionsbeauftragten bzw. durch von ihm beauftragte externe Fachkräfte,
- nach erfolgter Umsetzung der Präventionsmaßnahmen Abschlussbericht der Leitung der Einrichtung bzw. der Bereichsleitung der betreffenden Einrichtung an die/den Präventionsbeauftragte/n,
- Abschlussbericht der/des Präventionsbeauftragten an Generalvikar und Interventionsbeauftragte/n.

20. Information der Öffentlichkeit

Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich über die Pressestelle in Abstimmung mit dem Generalvikar. (vgl. Ordnung Nr. 56).

21. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.02.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Verfahrensordnung zu den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013 für das Erzbistum Berlin“ vom 27.11.2013 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 1/2014 Nr. 7) und die Festlegung „Nachsorge im Rahmen der nachhaltigen Aufarbeitung“ (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 9/2018 Nr. 120) außer Kraft.

Berlin, den 18.01.2022

GV 00022/2022

ZS.8 Ba/jm

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar